Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933
1786

11.8.1786 (Nr. 96)

Visual Library

Nro. 96. Pag. 445.

Carlsruher Zeitung.

Freytags den 11 August.

1 7 8 6.

Mit Hochfürstlich-Markgräflich-Badischem gnädigstem Privilegio.

Constantinopel, vom 6 July.

So viel man uns auch immer mit der Hoffnung zur Beybehaltung des Friedens schmeicheln will, so scheinen doch die sogar während unsrer Fastenzeit, da doch sonst alle Geschäfte zu ruhen pflegen, mit äusserster Thätigkeit fortgesetzten Rüstungen zu Wasser und zu Land nicht allerdings dafür zu bürgen. Noch auffallender ist uns die gar zu merkliche Kälte, welche gegenwärtig zwischen unserm Ministerium und dem russischen Gesandten herrscht. Letztrer verlangt nun, ausser seinen Forderungen in betreff der kubanischen Tartarn, noch die Annehmung eines russischen Konsuls zu Varna; allein, der Divan erklärte, daß er nie darein willigen würde, weil eine solche Willfährigkeit durchaus wider die Vortheile des Reichs stritte. Der russische Gesandte, welcher sich durch die beständigen Ausflüchte unsrer Minister immer geäfft sieht, soll ein für allemal hierauf geantwortet haben, weil die Pforte sich hartnäckig weigerte, den Absichten seiner Monarchinn beyzupflichten, besonders in betreff des Schutzes, welchen sie den durch die Lesghier Tartarn geplünderten Gorgiern angedeihen ließ, so sey die Kayserinn aller Reussen willens, sich selbst Recht zu verschaffen.

Madrit, vom 17 July.

Der Graf von Expilly ist nun von Algier mit dem Friedensvertrag allhier zurück eingetroffen. Er verfügte sich noch am nämlichen Tag zu dem König, wo er aufs gnädigste empfangen wurde. Dieser Vertrag ist wirklich zu Algier kund gemacht worden, wiewohl unser Hof denselben noch nicht ratificirt hat. Gesagter Vertrag ist einstweilen, auf Befehl des Monarchen dem obersten Rath von Castilien zugestellt worden, um darinn, nach seinem Gutdünken, die nöthigen Aenderungen und Vermehrungen zu machen. Wegen Auslösung der Gefangnen wird man sich in eine neue Unterhandlung einlassen müssen, weil die Algierer den Preis für diese Unglücklichen gar zu hoch anschlagen. Indessen weis man, daß in diesem noch unvollkommnen Friedensschluß keine andre Macht mit eingeschlossen ist. Wahrscheinlicherweise wird es auch den Höfen zu Lissabon und Neapel schwerlich gelingen, den Beytritt zu demselben zu erhalten, um somehr, da Algier nicht willens ist, mit so vielen christlichen Mächten Friede zu machen, indem sonst ihre Seeräubereyen bald aufhören und die Quelle ihres Unterhalts bald versiegen würde.

Neapel, vom 18 July.

Es wird hier ein Buch gedruckt, welches mit vielen Kupfern geziert werden und die Plane und Risse der neuen Städte, Schlösser und Dörfer enthalten wird, welche im untern Calabrien sollen errichtet und die Nachkommen darinn mit Verwunderung lesen werden, daß 7 Städte dieser Provinz in einem Augenblick in Berge, Hügel, Thäler, Seen ꝛc. verwandelt worden, so daß von diesen Städten nun keine Spur mehr zu sehen ist.

Venedig, vom 26 July.

Vorgestern traf der Russisch-Kayserl. gevollmächtigte Minister bey hiesiger Durchl. Republick, Graf von Morduinoff, allhier ein, Freyherr von Krudner aber geht in gleicher Eigenschaft nach dem Dänischen Hof ab. Zwischen 4 malthesischen Galeeren und 6 algierischen Schebecken soll, nach Berichten aus Neapel, ein Seetreffen vorgefallen seyn, welches so hartnäckig auf beyden Seiten gewesen wäre, daß sie erstere zwey algierische Schiffe in den Grund gebohrt, die 4 übrigen aber aufgebracht hätten. Man setzt hinzu,

dieser Austritt habe den Malthesern 34 Ritter und 200 theils Matrosen theils Soldaten an Todten, nebst 12 Rittern und 150 Gemeinen an Verwundeten gekostet. Inzwischen sehen wir der Bestätigung dieser Nachricht und den nähern Umständen mit Neugierde entgegen.

Linz, vom 29 July.

In unsrer Gegend hat sich ein merkwürdiges Beyspiel von Muth und Unerschrockenheit gezeigt, welches von der erzählten Geschichte der Belagerung des Räubers Rinaldini in Romagna, gewaltig absticht. Der Verwalter der Gräfl. Ahamischen Herrschaft Neuhaus in Oberösterreich, Willenauer, welchem die Aufsicht über den neuen Pfarrhofbau zu Treibach übertragen ist, kam am letzten Jun. zum Nachsehen dahin und erfuhr, daß in der Brandtweinschenke des sogenannten Krammerhauses im obern Stockwerk, 4 mit Schieß- und Seitengewehr wohl bewaffnete Kerls, nebst einer Weibsperson, zechten, die allgemein für fürchterliche Räuber gehalten würden und den ganzen Ort in Schrecken gesetzt hätten. Der Verwalter hatte kaum diese Nachricht erhalten, als er, nur für die öffentliche Sicherheit bedacht, von dem Schreiber, der mit ihm gekommen war, dem Bettelrichter des Orts und seinem grosen Fanghund begleitet, übrigens nur mit seinem Muth bewaffnet, in das Haus gieng und, an der Treppe rufend, die verdächtige Gesellschaft zu ihm herabkommen hieß. Es erschien einer der Kerls, der gleich mit gespannter Flinte auf den Verwalter losgieng und abdruckte; aber, da das Gewehr zum Glück versagte, so griff ihn der Verwalter herzhaft an, riß ihm die Flinte aus den Händen und, da er entfloh, so ließ er durch den Schreiber nach ihm feuern, wodurch der Räuber starck verwundet wurde. Ein andrer der Kerls, da er dieses sah, ergriff die Flucht; der Verwalter aber hezte seinen Hund nach, der den Räuber zu Boden warf und so lang festhielt, bis der Bettelrichter herbey kam, ihn entwaffnete und band. Die drey noch im Haus befindlichen Persohnen verlohren hierüber allen Muth und entschlossen sich auf die Drohungen des Verwalters, zu einer freywilligen Ergebung. Sie wurden also gebunden und Tags darauf nebst vorbemeldten dem hiesigen Landgericht überbracht. Mittlerweile hatte der erste, ungeachtet der durch den Flintenschuß erhaltnen Wunde, sich wieder von dem Boden aufgerafft und war eine Stunde weit fortgelaufen, bis er es endlich wegen der starken Verblutung nicht länger vermoshte und auf einer Wiese bey Rostbach liegen blieb, wo er von den Bauersleuten gefunden und nach Mauerskirchen abgeliefert wurde. So hat die Herzhaftigkeit des wackern Verwalters zugleich fünf schädliche Personen angegriffen und der Gerechtigkeit übergeben. Jeder der 4 Kerls war mit einem scharfgeladnen Kugelstutzen, mit 2 Pistolen und einem Vorrath Pulver und Bley versehen; nebst dem hatten sie Stricke, Schnüre, Schwefel, Schwamm und Feuerzeug, wie auch bey 40 Gulden in verschiednen Münzsorten bey sich.

Paris, vom 31 July.

Nach Briefen aus China vom 20sten Nov. v. J. hat die Verfolgung der Christen daselbst aufgehört, indem, nach der eignen Erklärung des Kaysers, anerkannt worden ist, daß die christlichen Missionarien aus keinem andern Beweggrund in das Reich gekommen sind, als um das Evangelium zu predigen. Aus dieser Ursache wurden alle ins Gefängniß geworfne Mißionarien in Freiheit gesetzt und die neuangekommnen von dem Chinesischen Regenten sehr gnädig aufgenommen.

Paris, vom 1 August.

Der König hat den Plan zu einem Platz in Brest, wo eine Statue des Monarchen aufgestellt werden soll, genehmigt. Es wird alles bis auf die Ankunft des Königs, welcher im künftigen Jahr nach Brest zu kommen gedenkt, fertig seyn. Ehedessen hatten die Soldaten von der Wache zu Paris, wenn sie krank wurden, keinen andern Zufluchtsort, als die allgemeinen Hospitäler; auf Ansuchen Herrn Barons von Breteuil hat aber jtzt der Monarch das Popincourtsche Haus kaufen und zu einem besondern Hospital für dieselbe zurichten lassen. Herr de Launay hat die Erlaubniß erhalten, seine Rechtfertigung öffentlich bekannt zu machen. Cagliostro hat geschrieben, er würde nach Paris kommen, so bald die Bastille ein öffentlicher Spazierplatz wäre. Man hat viel von Banditen gesprochen, welche auf den Strassen und in den umliegenden Gegenden von Paris raubten und mordeten; man führt sogar zu Beweisen das Beyspiel des Herrn von Jony, eines alten Mousquetairs, der in der Strasse Richelieu angepackt wurde und des Herrn von St. Foy an, auf welchen bey Neuilly geschossen wurde; aber alles das ist sehr übertrieben und dergleichen Angriffe könnten gar wohl Wirkungen einer Privatrache und nicht Streifereyen von Räubern seyn. Von Pferden verursachte Unglücke haben am nemlichen Tage zwey Personen das Leben gekostet. Der Vicomte von Livry, ein Herr von 22 Jahren, Neveu des verstorbnen Marquis von Livry, Königl. Haushofmeisters, der in Kayserl. Diensten unter dem Regiment des Prinzen von Ligne stund, wurde von seinem Pferd in einen Steinhaufen gestürzt, wo er den Kopf zerschmetterte und auf der Stelle todt blieb. Madame Givart, Gemahlinn des Steuereinnehmers von Besancon wollte ihren so eben ankommenden Gemahl und Kind am Wagen umarmen; ein Postpferd

schlug aus und traf sie auf die Stirne, so daß sie gleichfalls auf der Stelle todt blieb. Am 29 July hatte das Parlament von Bordeaux seine letzte Audinz bey dem Könige, welche vormittags um 11 Uhr anfing und sich erst abends um 6 Uhr 8 Minuten endigte. Alle gegen die Befehle des Königs ergangnen Verordnungen desselben sind aufgehoben und für ungültig erklärt worden; im ganzen aber scheint das Parlament mit der Entscheidung des Königs zufrieden zu seyn, dessen väterliche und herablassende Güte es besonders rühmt.

Utrecht, vom 2 August.

Heute war der Tag der Einführung des qualificierten Kollegiums von Gemeindsleuten aus der Bürgerschaft. Tags vorher hatte der damals noch anwesende überstimmende Theil von dem Stadtsrath gänzlich abgeschlagen, die erwähnte Gemeindsleute in Eid und Pflicht zu nehmen. Die Entschließung wurde gestern, Abends um 6 Uhr, von den Burger-Kommittierten, die zu diesem Ende an ihrem Versammlungsplaz zusammen gekommen waren, der ganzen Bürgerschaft mitgetheilt. Hierauf ward bey einer solchen Kompagnie in Erwägung genommen, daß, da bisher alle mögliche Mittel zur gemeldten Beeidigung vergebens versucht worden, folglich der Bürgerschaft nichts anders übrig bliebe, als von den gehörigen Rechten Gebrauch zu machen und dieses Kollegium selbst in Eid zu nehmen. Nach diesem beschloß die versammelte Bürgerschaft, daß heute, Morgens um 10 Uhr, eine jede Kompagnie mit ihren 2 erwählten Gemeindsleuten in völliger Waffenrüstung auf den gewöhnlichen Sammelpläzen erscheinen sollte, um die sämmtlichen Gemeindsleute in Eid zu nehmen, zuvor aber noch an den Staatsrath eine Insinuation gelangen zu lassen, die, nach ihrem wörtlichen Innhalt, also lautet.

„Von wegen der Bürgerschüzen, Wachtauskäufer und Wachtgefreiten der acht Bürgerkompagnien dieser Stadt: und folglich hierinn als Principalen, wird den Burgermeistern und dem Rathskollegium dieser Stadt, nebst derselben Sekretairen, hiemit intimiret, um am 2ten August 1786, Vormittags um 10 Uhr, auf der Neude binnen dieser Stadt, in Gegenwart der ganzen Bürgerschaft, zu erscheinen und, auf derselben Gesuch, das Kollegium von erwählten Kommittierten aus der Burgerschaft, gemäß dem Innhalt der beeidigten Vorschrift, in sofern dieselbe die Bestellung der Stadtregierung betrifft, alles zu dem Ende, als in demselben Reglement befindlich ist, in Eid zu nehmen und daß, bey fortdauernden Weigerung und Nichterscheinung der Bürgermeister und Räthe, die obengemeldten Bürgerschüzen, Wachtauskäufer und Wachtgefreiten, vermöge des ihnen zukommenden und ijt überlassnen Rechts, alsdann zutreten werden: die gesagten erwählten Kommittierten selbst in Eid zu nehmen und dasselbe Kollegium anzustellen. Mit Intimation in forma „

Gestern, Abends, ist einem jeglichen der Räthe, keinen ausgenommen, die Intimation insinuiert worden. Heute, um 10 Uhr, zog die gewaffnete Burgerschaft mit klingendem Spiel und fliegenden Fahnen, nebst ihren in Eid zu nehmenden 16 Gemeindsleuten, nach der Neude. Allda stand ein Tisch und Stühle fur die Rathsherren, die, wie man hoffte, eintreffen würden. Auch befanden sich allda zwey Sessel, welche für die Herren Burgermeister bestimmt waren. allein es kamen nur 5 Rathsherren dahin, nehmlich: die Herren Eyck, van Senden, von Ridder, Smitsaart und van Hasten nebst dem Sekretarius Falk. Der Burger-General, Herr Gordon, wies einem jeden dieser 5 Glieder seinen Plaz an und sezte die Herren Eyck und van Senden, auf die Sessel, wobey er sie zugleich zu Burgermeistern erklärte. Den übrigen nicht erschienenen Rathsherren, deren 33 an der Zahl seyn sollen, ward die Entlassung ihrer Aemter angekündigt.

Obgleich die nicht erschienenen Mitglieder des Raths ihrer Aemter entsezt sind, so ist doch denjenigen, welche in gewissen Kommissionen angestellt sind, angedeutet worden, dieselben bis zum 12. Oct. beyzubehalten; jedoch mit dem ausdrücklichen Beding, daß man sie auf der Stelle absetzen würde, so sie sich unterstünden, der neuen Entschließung sich zu widersetzen. Indessen ward der General des Bürgerkorps von der Bürgerschaft als Gouverneur der Stadt in Eyd und Pflicht genommen und ihm zu dem Ende die Schlüssel eingehändigt, welche sonst dem präsidirenden Burgermeister anvertraut waren. Von diesem ganzen Auftritt ist ein von den neuen Kommittirten der Bürgerschaft unterzeichneter Bericht erschienen, welcher in der Uebersetzung folgender maßen lautet:

„Da das aus 8 Kompagnien bestehende Bürgerkorps zu Utrecht auf seine am 20. und 26sten Juny l. J. dem Stadtrath zugestellte Addresse die eydliche Bestätigung des erwählten und qualificierten Kollegiums der Tribunen nicht auf eine freundschaftliche Art erhalten konnte, auch der in diesem Betracht von gesagten Bürgern am 3. July gethane Vorschlag durch 30 stimmende Rathsherren, welche die Mehrheit ausmachten, verworfen wurde, die Bürgerschaft aber, Kraft der Erklärung vom 3. July d. J. sich zu der durch die Mehrheit getroffnen Entschließung nicht bequemen konnte, zumal, da sie wider die gesetzmäsigen Rechte der Bürger streitet, so hat gesagtes Bürgerkorps, um nicht länger des ihm zukommenden Rechts

beraubt zu seyn, nach wiederholtem fruchtlosen Ansuchen, die Entschließung fassen müssen, überhaupt alle Bürger der 8 Kompagnien nebst ihren Ober- und Unterofficiers, niemand ausgenommen, zusammen zu berufen. In dieser Versammlung erklärt die Bürgerschaft einem jeden der obgedachten 30 Rathsherren, von diesem Tag an, von ihren Stellen und Bedienung entsetzt, mit dem Bedeuten, daß sie sich von nun an von aller Versammlung im Magistrat und Policeywesen, wie auch von Kommissionen in der Zusammenkunft der Staaten abhalten sollen, um somehr, da die Bürgerschaft ihre Rathsstellen für erledigt hält. Dem ungeachtet können mehrgedachte Herren ihre Kommissionen als Bürgermeister, Schöffen, Verweser der Stadt und Staatsfinanzen, Postverwalter, Kommittirten über die Auflagen ꝛc. bis zum 12. künftigen Monats Oct. fortsetzen; in sofern sie künftig durch ihre Widersetzlichkeit die Bürgerschaft nicht zwingen, zur Beybehaltung ihrer Rechte und Sicherheit keine andre Maasregeln zu treffen. Um allen unangenehmen Folgen zuvorzukommen, soll obgemeldeten Herren, so wie den Herren Bürgermeistern, schriftlich davon Wissenschaft gegeben werden, damit Ihre Edelachbaren von nun an gesagte Herren nicht mehr in den Rath berufen lassen, unter Protest wider alle Fälle, da einer von ihnen daselbst erscheinen, oder sich mit Policeyangelegenheiten der Stadt abgeben wollte, mit der Erinnerung, daß dieselben alsdenn alle daraus entstehen könnende Folgen sich selbst beyzumessen hätten. Auch soll jedem obgesagter Rathsherren, oder in ihrer Abwesenheit, in ihre Häuser durch einen zu diesem Ende zu ernennenden Ober- und zwey Unterofficiers von der Bürgerschaft von gegenwärtigem eine Abschrift zugestellt werden. Geschehen in Utrecht auf der Reude den 2. Aug. 1786.

Cleve, vom 5 August.

Was seither von einem zwischen Sr. Königl. Preuss. Majestät und den Amerikanis. Staaten geschlossenen Handlungsvertrag gesprochen worden, bestätigt sich nunmehr. Dieser Vertrag ward würklich am 10. Septem. verwichnen Jahrs durch den Kön. Preuss. Gesandten im Haag, Freiherrn von Thulemeyer, und den Amerikanis. Ministern, Herren Adams, Franklin und Jefferson, unterzeichnet. In demselben finden sich unter andern folgende besonders merkwürdige Artikel, nämlich: daß, wenn einer von beyden schliessenden Theilen mit einer Macht im Krieg verwickelt wäre, so soll der freye Briefwechsel und die Handlung der Unterthanen oder Bürger des Staats, welcher gegen die kriegführenden Mächte neutral bleibet, keineswegs unterbrochen werden; im Gegentheil können die Schiffe des neutralen Theils in den Gewässern und Häfen des Kriegführenden in vollkommener Sicherheit aus- und einlaufen, indem die freyen Schiffe die Waaren ebenfalls frey machen und sollten dieselben auch dem Feind des andern Theils zugehören. Um die Schwierigkeiten und Untersuchungen, die gemeiniglich in betreff der sonst Kontreband genannten Güter als: Ammunition, Waffen und anderer Kriegsbedürfnisse zu entstehen pflegen, zu verhüten, so soll keines derselben für Kontrebandwaaren angesehen werden. Nichts destoweniger dürfen derley Schiffe und Güter so lange angehalten werden, als es der andere Theil für höchst nöthig hält, um den daraus entstehen könnenden Unbequemlichkeiten und bösen Folgen zuvorzukommen; jedoch soll für den hiedurch entstehenden Verlust dem Schiff eine billige Entschädigung zugestanden werden. Auch kann der im Krieg befangne Theil diese Munition zu seinem Dienst brauchen; dem Eigner sonst aber der völlige Werth nach dem an ihren Bestimmungsorte gehenden Preiß bezahlt werden. Ferner heißt es in diesem merkwürdigen Vertrag, daß kein Unterthan eines der beiden schließenden Theile von der Macht, womit der andre im Krieg verwickelt wäre, weder Erlaubniß, Schiffe auszurüsten, noch Kaperbriefe annehmen soll, um wider letztere auszulaufen, unter Strafe, als Seeräuber behandelt zu werden; falls sich aber zwischen beiden schließenden Theilen selbst ein Krieg entspönne, so sollen Weib und Kinder, Gelehrte in jedem Fach, Ackersleute, Künstler, Fabrikanten und Fischer, die keine Waffen tragen und in Städten, Dörfern oder unbefestigten Oertern wohnen, überhaupt aber alle und jede, deren Beruf auf den Unterhalt und gemeinsamen Vortheil des menschlichen Geschlechts zielt, die Freiheit haben, ihre wechselseitige Gewerbe fortzutreiben und weder ihre eigne Personen beunruhigt, noch ihre Häuser oder Güter verbrannt, oder auf eine andre Art zerstöhrt, noch ihre Felder durch die Kriegsheere des Feinds, in dessen Gewalt sie durch Kriegsereignisse gerathen seyn könnten, keineswegs verheert werden; fände man sich aber allenfalls in die Nothwendigkeit versetzt, daß man etwas von ihrem Eigenthum nehmen müßte, so soll der Werth davon für einen billigen Preis bezahlt werden. Alle Kauffartheyschiffe, wie auch alle handelnde Fahrzeuge, welche dazu dienen, um die Erzeugnisse verschiedner Gegenden umzutauschen und die Nothdurft, Gemächlichkeit und das Annehmliche des Lebens auszubreiten, wird man frey und ungestört ziehen lassen. Die beiden schließenden Theile verbinden sich überdies, keinem ihrer Kaperschiffe die Vollmacht zu ertheilen, daß es derley Kauffahrer wegnehme, zerstöhre, oder der Handlung Hindernißse in den Weg lege.